

## Auszug aus der Friedhofsordnung

der I. f. Stadt Laa de dato 8. August 1908.

Die Wirksamkeit desselben begann mit 1. November 1908, von welchem Tage an die Leichen im neuen Friedhof beizusetzen sind.

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde.

Zur Aufnahme von Leichen dienen 4 Kategorien von Gräbern und zwar:

### 1. Gewöhnliche Gräber:

- a) Reihengräber für Erwachsene. Diese sind 0·80 m breit, 2 m tief und 2·20 m lang und liegen im Innern der Gräbergruppen;
- b) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren. 60 cm breit, 1·80 m lang und 1·50 m tief und liegen im Innern der Gräbergruppen der Kinderabteilung.

2. Eigene Gräber. Diese sind 1·80 m breit, 2·20 m lang und 2·50 m tief und liegen am äußeren Rande der Gräbergruppen und zwar jener längs der Hauptwege.

3. Einfache Gräfte mit einer inneren Richte von 2·20 m Länge, 2·20 m Breite und 2·50 m Tiefe und dienen zur Aufnahme von höchstens 4 Särgen.

4. Doppelte Gräfte mit einer inneren Richte von 2·20 m Länge, 4·50 m Breite und 2·50 m Tiefe und dienen zur Aufnahme von höchstens 8 Särgen.

Bei den Gräbergattungen 2, 3 und 4 werden 2 Kinderleichen der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Sowohl die Einzel- auch die Doppelgräfte liegen an der Friedhofsmauer.

Die Gebühren für die Gräber und Gräfte sind festgesetzt und zwar:

### 1. Für ein gewöhnliches Grab:

Platzgebühr für das Benützungsrecht von 12 Jahren	4 K
Erneuerungsgebühr für je weitere 12 Jahre	4 K
Für ein Reihengrab für Kinder unter 10 Jahren	2 K

## 2. Eigene Gräber.

- |  |      |
|--|------|
| a) Platzgebühr für ein Benützungsrecht von 20 Jahren . . . . . | 50 K |
| b) Erneuerungsgebühr für je weitere 20 Jahre . . . . .         | 20 K |
| c) Beileggegebühr für den 2. Sarg . . . . .                    | 10 K |

## 3. Einfache Gruftgräber (für 4 Personen).

- |  |       |
|--|-------|
| a) Platzgebühr für das Benützungsrecht während 20 Jahren . . . . .   | 400 K |
| b) Erneuerungsgebühr für je weitere 20 Jahre . . . . .               | 200 K |
| c) Beileggegebühr für jeden Sarg (vom 2. Sarge angefangen) . . . . . | 40 K  |

## 4. Doppelte Gruftgräber (für 8 Personen).

- |  |       |
|--|-------|
| a) Platzgebühr für das Benützungsrecht während 20 Jahren . . . . . | 800 K |
| b) Erneuerungsgebühr für je weitere 20 Jahre . . . . .             | 400 K |
| c) Beileggegebühr für jeden Sarg (vom 2. angefangen) . . . . .     | 80 K  |

Die Gebühren für Beerdigungsarbeiten sind:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Aushebung einer einfachen Gruft . . . . .        | 20 K     |
| b) für die Aushebung einer doppelten Gruft . . . . .        | 40 "     |
| c) für ein eigenes Grab . . . . .                           | 10 "     |
| d) für ein gewöhnliches Grab (Reihengrab) . . . . .         | 6 "      |
| e) für ein Reihengrab bei Kindern unter 10 Jahren . . . . . | 3 "      |
| f) bei Leichen für Unbemittelte (Erwachsene) . . . . .      | 2 K 40 h |
| g) bei Leichen für Unbemittelte (Kinder) . . . . .          | 1 K 20 " |
| h) bei Beilegung in eine Gruft oder eigenes Grab . . . . .  | 10 K     |
| i) für Exhumierung einer Leiche . . . . .                   | 10 "     |

Die Aufstellung der Grabsteine und Monumente, sowie die Ausmauerung der Gräfte sind von den Parteien auf ihre Kosten zu veranlassen.

Für Herrichtung, Ausschmückung u. der Gräber und Gräfte:

## I.

- |  |     |
|--|-----|
| a) für einmaligen Belag des Grabhügels mit Rasenziegeln bei gewöhnlichen Reihen- und Kindergräbern . . . . . | 4 K |
| b) für das Begießen der Gräberpflanzen monatlich . . . . .   | 1 " |

- c) Rasenbelag seitlich und einfache Blumen  
oben auf, dann Begießen bis zum Aller-  
heiligtage bei gewöhnlichen Reihengräbern  
zusammen . . . . . 10 K
- d) dieselben Herstellungen und Verrichtungen  
bei Kindergräbern . . . . . 5 "

## II.

- a) für eigene Gräber und Gräfte Frühjahrs-  
ausschmückung je nach Wahl der Blumen 5—15 "
- b) Sommerausschmückung bis zum Allerjeelen-  
tage je nach Wahl der Blumen . . . . 10--20 "
- außerdem für das Begießen der eigenen Gräber  
pro Monat . . . . . 1 "
- bei Gräften pro Monat . . . . . 2 "

Für die Aufstellung eines Grabkreuzes :

1. bei gewöhnlichen Gräbern eine Gebühr von . . . . . 2 K
2. Bei Kindergräbern eine Gebühr von . . . . . 1 "
3. für die Instandsetzung des Grabhügels und der  
Friedhofswege bei Aufstellung eines Grabsteines 6 "